

Stadtratssitzung vom 17. September 2015

**Motion Nr. M 2/2015**

### **Motion betreffend Verschiebung der Nachtruhe**

Alice Kropf (SP), Franz Schori (SP), Till Weber (Grüne), Roman Gugger (Grüne), Lukas Lanzrein (SVP), Susanna Ernst (BDP), Nicole Krenger (glp) und Mitunterzeichnende vom 1. April 2015; Beantwortung

---

#### **Wortlaut der Motion**

##### *Antrag*

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat die Änderungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, so dass in Zukunft die Nachtruhe auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Thun erst ab 23.00 Uhr gilt.

##### *Begründung*

Das Interesse an der Benützung des öffentlichen Grundes ist gross. Das ist auch gut so, denn es zeugt von einer lebendigen Stadt.

Bei der Bewilligungspraxis des Gemeinderates fällt auf, dass eine grosse Ungleichbehandlung der verschiedenen Veranstalter besteht. Als Beispiel sei hier nur die Fasnacht erwähnt, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen länger als bis 22.00 Uhr im Freien musizieren darf (Donnerstag bis 23.30 Uhr, Freitag bis 02.00 Uhr, Samstag bis 03.00 Uhr), das Festival am Schluss hingegen kein einziges Mal die Bewilligung für eine längere Spielzeit erhält, ebenso muss am 1. Mai-Fest bereits um 22.00 Uhr die Musik eingestellt werden. Es soll nicht darum gehen, die verschiedenen Veranstaltungen gegeneinander auszuspielen, sondern vielmehr für alle Veranstalter eine grosszügigere Bewilligungspraxis einzuführen, z.B. nebst den erwähnten Festen auch für das Pre Ride Happening oder für Open-Air-Konzerte der Bars und Clubs in der Innenstadt.

Es ist anzunehmen, dass von der Möglichkeit der verlängerten Musikspielzeiten bis 23.00 Uhr nicht exzessiv Gebrauch gemacht würde. Nebst den traditionellen Festen mit Überzeitbewilligung sind in den Jahren 2013 und 2014 nur gerade von zwei Veranstaltern Gesuche bis um 23.00 Uhr gestellt worden, nämlich vom Festival am Schluss und vom Pre Ride Happening.

Die Einhaltung der Nachtruhe um 22.00 Uhr, wie sie im Ortspolizeireglement in Artikel 18, Absatz 1 geregelt ist, entspricht nicht mehr dem Zeitgeist. Einige Gemeinden in der Schweiz, kleine wie Binningen und Arbon, aber auch grosse wie Zürich und Winterthur, haben diesem Umstand Rechnung getragen und die offizielle Nachtruhe mindestens während des Sommers und der Nächte vor öffentlichen Ruhetagen auf 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr verschoben. Die Ansicht, eine Festivität bis 23.00 Uhr sei der Bevölkerung nicht zuzumuten, ist in der Schweiz vom Tisch.

Für die elftgrösste Schweizer Stadt Thun wäre nach Ansicht der MotionärInnen eine Verschiebung der Nachtruhe auf 23.00 Uhr zumindest während der Sommerzeit angemessen. Während der Wintermonate finden nebst der Fasnacht sowieso kaum Musikanlässe im Freien statt.

Innenstädte sind das Herzstück städtischen Lebens und sollen pulsieren, auch nachts. Der Gastro- und Kulturbereich sind wichtige Wirtschaftsfaktoren, eine lebendige Stadt sichert Arbeitsplätze und ist nicht nur für Einheimische attraktiv, sondern auch für TouristInnen.

## Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass sowohl der Gastro- als auch der Kulturbereich wichtige Wirtschaftsfaktoren darstellen und diese zu einer lebendigen (Innen-)Stadt beitragen. Die Interessen der verschiedenen Akteure – vor allem auch in der Innenstadt – gehen aber teilweise weit auseinander. Den einen ist es zu laut und zu umtriebig, den anderen ist es zu still und zu langweilig.

Der Gemeinderat hat sich in den letzten Jahren immer dafür eingesetzt, dass in der Innenstadt und im Speziellen auch in der Altstadt unterschiedliche Nutzungen (Verkauf, Wohnen, Gastgewerbe, Veranstaltungen und Nachtleben) Platz haben müssen. Durch eine einseitige Ausrichtung würde nach Auffassung des Gemeinderates die hohe Qualität der gegenseitigen Toleranz geschmälert und einer unerwünschten Ghettoisierung Vorschub geleistet. Durch gezielte Massnahmen, wie z.B. das im März 2010 eingeführte Massnahmenpaket „Nachtruhe“, ist es gelungen, einen Ausgleich zu schaffen, ohne eine Interessengruppe unverhältnismässig einzuschränken.

Auf öffentlichem Grund werden jährlich rund 70 Veranstaltungen unterschiedlicher Ausrichtung bewilligt. Viele davon werden in der Innenstadt durchgeführt. Die Stadt Thun steht beratend zur Seite und stellt für viele Anlässe auch Geldmittel zur Verfügung. Allein im Budget des Polizeiinspektorates sind dafür jährlich 650'000 Franken eingestellt. Die Bewilligungspraxis für Anlässe stützt sich insbesondere auch auf die ständige Weisung 1 (SW 1), die der Gemeinderat letztmals am 6. August 2009 revidiert hat. In Artikel 2 sind die Einschränkungen wie folgt umschrieben:

- <sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden bewilligt, wenn sie die Wohnqualität in bewohnten Gebieten sowie Natur und Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen und Sicherheit und Sitte wahren. Nötigenfalls können den Veranstaltern geeignete Auflagen gemacht werden.
- <sup>2</sup> Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohn- und Umweltqualität liegt in der Regel vor, wenn
  - a) Lärmimmissionen an Wochentagen über 22.00 Uhr hinaus entstehen,
  - b) Lärmimmissionen am Wochenende über 00.30 Uhr hinaus entstehen,
  - c) eine Musiklautstärke über 93 dB(A) vorgesehen ist,
  - d) für denselben Anlass im Vorjahr verschiedene berechnete Klagen durch betroffene Anwohnende eingegangen sind und das Konzept des Anlasses keine wesentlichen Veränderungen beinhaltet,
  - e) der Schaden an Natur und Umwelt, insbesondere Pflanzen und Rasenflächen durch Grossveranstaltungen derart schwerwiegend ist, dass aufgrund der Instandstellung nur zwei Veranstaltungen auf demselben Terrain pro Jahr möglich sind (Februar bis April oder September bis November),
  - f) die Erschliessung von Festgeländen der Grösse des Anlasses nicht entspricht und dadurch die Öffentlichkeit, Anwohnende oder der öffentliche und Individualverkehr massiv behindert werden.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der Innenstadt kann pro Quartier pro Quartal jeweils an einem Wochenende ein Anlass mit Lärmimmissionen bewilligt werden. Die Silvesternacht gilt im ganzen Kanton Bern als Freinacht und kann zusätzlich genutzt werden.
- <sup>4</sup> Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden für
  - a) traditionelle Veranstaltungen,
  - b) Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung für den Standort Thun,
  - c) Sportveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung sowie oberländische, kantonale und nationale Meisterschaften,
  - d) übrige für die Stadt Thun und Region bedeutende Anlässe.

Für folgende wiederkehrende Anlässe werden Ausnahmen bewilligt:

Wirten über 00.30 Uhr im Aussenraum	Musikdarbietungen über 22.00 Uhr
Fasnacht Bluegrassfestival, auf dem Grunderinseli wegen dem 30-jährigen Jubiläum Drehorgelfestival (alle 2 Jahre) Thunfest	Fasnacht Bluegrassfestival (auf dem Grunderinseli) Thunfest

Per 31. Dezember 2014 waren in der Stadt Thun 238 Gastgewerbebetriebe registriert. 42 davon können regelmässig über die ordentliche Polizeistunde (00.30 Uhr) im Betriebsinnern wirtten. Drei Lokale haben sogar eine Bewilligung, die es ihnen erlaubt, am Wochenende durchgehend offenzuhalten. Speziell zu erwähnen sind auch das Alternative Kulturzentrum Thun (AKuT) und die Café/Bar „Mokka“, deren Angebote sich speziell an ein junges und junggebliebenes Publikum richten. Im Aussenbereich ist der Wirtschaftsschluss auf 00.30 Uhr festgesetzt. Musikdarbietungen im Freien sind für Restaurants im Normalbetrieb verboten. Im Jahr 2001 wurde in Zusammenarbeit mit dem Regierungsstatthalteramt für die Café/Bar Mokka eine Sonderregelung getroffen. Seither kann der Aussenraum in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils mittwochs, donnerstags, freitags und samstags bis 03.30 Uhr bewirtet werden. Der Musikbetrieb muss erst um 00.30 Uhr eingestellt werden. Von der Regelung konnten auch das benachbarte Restaurant „Alpenrösli“ und zwei Selve-Betriebe profitieren. Es gilt diese Sonderlösung zu würdigen und festzustellen, dass es sich dabei um eine sehr liberale Lösung handelt.

#### *Fazit*

Der vorliegende Vorstoss ist nicht differenziert. Eine Annahme würde bedeuten, dass die Nachtruhe in Zukunft auf dem ganzen Stadtgebiet – und damit auch in den Aussenquartieren – erst ab 23.00 Uhr gilt. Dem Gemeinderat ist es nicht bekannt, dass in den Aussenquartieren und insbesondere in den Wohnquartieren solche Bedürfnisse nach einer Verschiebung der Nachtruhe bestehen. Der Vorstoss schiesst damit klar über das Ziel hinaus.

In Anbetracht, dass die Stadt rund um die Bewirtungsmöglichkeiten im Freien sowohl für Restaurationsbetriebe als auch für Veranstaltungen eine liberale Bewilligungspraxis kennt, das bisherige Konzept auf grossmehrheitliche Akzeptanz stösst und gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der SW 1 Ausnahmen bewilligt werden können, will der Gemeinderat die Nachtruhe nicht um eine Stunde verkürzen. Wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat P 12/2012 der BDP-Fraktion geschrieben wurde, gilt es das bestehende Gleichgewicht nicht unnötig aufs Spiel setzen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat aber erwähnt, dass er bereit ist, für einzelne, klar bezeichnete Gebiete eine Lockerung der Nachtruhebestimmungen zu prüfen. In der Antwort zur Petition „Für ein attraktives Nachtleben in Thun“ hat er zugesichert, die Schaffung einer Kultur- und Ausgehmeile in den Räumen Uttigenstrasse/kleine Allmend und Bahnhof/Schadau im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen.

#### **Antrag**

Ablehnung als Motion.  
Annahme als Postulat.

Thun, 5. August 2015

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller